

Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief Juni 2017

1. Zurechnung von Wirtschaftsgütern bei „sale-and-lease-back“

Eine KG (als Käufer und Leasinggeber) schloss mit einer GmbH (als Verkäufer und Leasingnehmer) mehrere gleichlautende Kauf- und Leasingverträge als „sale and lease back“ über Informations-Systeme (Leasingobjekte) ab. „Sale and lease-back“ ist eine Leasingsonderform, wobei der Leasing-Neher Wirtschaftsgüter an den Leasing-Geber unter gleichzeitiger Rückanmietung verkauft. Die Laufzeit der Leasingverträge betrug im vorliegenden Fall 48 Monate. In den jeweiligen Verträgen wurden neben dem Kaufpreis die Leasingraten und ein Rückkaufwert i.H. v. 10 % des Kaufpreises bei Vertrags-ende festgelegt. Die KG vertrat die Auffassung, dass ihr die Informations-Systeme als Anlagevermögen zuzurechnen und die Abschreibungen bei ihr Betriebsausgaben waren. Dabei richtete sich die Nutzungsdauer nicht nach den amtlichen AfA-Tabellen, da es sich bei den Leasingobjekten um Industriegeräte handele, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Herstellerangaben mindestens 5 Jahre betrage. Das Finanzamt versagte die Abschreibung. Es vertrat die Auffassung, dass dem Leasinggeschäft und der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums bei wirtschaftlicher Betrachtung nur der Charakter eines Sicherungsgeschäftes zukomme und somit lediglich ein Finanzierungsgeschäft gegeben sei. Das Finanzgericht Köln entschied, dass die GmbH wirtschaftliche Eigentümerin der Leasingobjekte geblieben sei, da sie die KG als Leasinggeberin und zivilrechtliche Eigentümerin bei normalem Verlauf der Vertragsabwicklung für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf die Informationssysteme wirtschaftlich ausschließen konnte. Es vertrat die Auffassung, dass die vertraglichen und tatsächlichen Abläufe von Beginn an darauf angelegt waren, dass die KG am Ende der Laufzeit ihr „Andienungsrecht“ nutzt und der Leasingnehmer die Systeme zu dem bereits fest vorvereinbarten Kaufpreis zurück erwirbt. Die Abschreibungen seien als Betriebsausgaben bei der GmbH zu berücksichtigen. Da es sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise um ein „Finanzierungsmodell“ handele, seien aber die in den Zahlungen der KG enthaltenen Zinsanteile als Betriebsausgaben der KG zu berücksichtigen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 1. September 2016, 15 K 445/12

2. Betriebsaufspaltung – personelle Verflechtung Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Besitzgesellschaft

„Sind die Mehrheitsgesellschafter einer Besitz-GbR nicht vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit und ist es ihnen damit rechtlich nicht möglich das besonders bedeutsame Vermietungsverhältnis mit der Betriebs-GmbH ohne Zustimmung des Minderheitsgesellschafters zu beherrschen, ist die zur Annahme einer Betriebsaufspaltung erforderliche personelle Verflechtung nicht gegeben.“ Eine solche Verflechtung liegt vor, wenn eine Person oder Personengruppe sowohl das Besitz- als auch das Betriebsunternehmen in der Weise beherrscht, dass sie in der Lage ist, in beiden Unternehmen ihren Willen durchzusetzen. Der Beherrschungswille muss sich insbesondere auf das Nutzungsverhältnis hinsichtlich der wesentlichen Betriebsgrundlage beziehen. Keine personelle Verflechtung mit dem Betriebsunternehmen liegt vor, wenn an der Besitzgesellschaft neben der mehrheitlich bei der Betriebsgesellschaft beteiligten Personengruppe mindestens ein weiterer Gesellschafter beteiligt ist und im Besitzunternehmen das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Im Streitfall waren an der Vermietungsgesellschaft A, B, und C mit jeweils 33% sowie D mit 1%, an der Betriebs-GmbH A, B und C mit jeweils 1/3 beteiligt. Die 1%-ige Beteiligung des D an der Besitzgesellschaft – zur Vermeidung der Betriebsaufspaltung – sah das Gericht nicht als Gestaltungsmissbrauch. Wegen dieser Frage und wegen der Frage einer gegebenenfalls konkludent (stillschweigend) erklärten Befreiung von § 181 BGB wurde die Revision zugelassen.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 7.12.2016 – 9 K 2034/14 – Revision eingelegt; Az. BFH: IV R 4/17

3. Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis – kein Zinserlass nach Rechnungskorrektur

Kürzlich entschied der EuGH, dass Rechnungen, die auf Grund formeller Fehler nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, rückwirkend korrigiert werden können. Die Korrektur darf auch noch in einem laufenden Klageverfahren erfolgen. Ein bis dahin zu Unrecht geltend gemachter Vorsteuerabzug ist dann durch Rechnungskorrektur rückwirkend zum Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungen berichtigt. Anders verhält es sich bei einem unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis, entschied nun das Finanzgericht Münster. Wird ein falscher Umsatzsteuerbetrag auf einer Ausgangsrechnung ausgewiesen, begeht der Rechnungsaussteller einen Gefährdungstatbestand. Ab dem Zeitpunkt der Rechnungsausstellung besteht die Gefahr, dass der Rechnungsempfänger den falschen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend macht und auch erhält. Für diesen unrechtmäßigen Vorsteuerabzug haftet der Rechnungsaussteller, indem er die Umsatzsteuer, die fälschlicherweise ausgewiesen wurde, schuldet. Diese Haftung entfällt laut Finanzgericht erst in dem Zeitpunkt, in dem die Rechnung berichtigt wird. Dies sei anders als bei einem Vorsteuerabzug, bei dem lediglich eine ordnungsgemäße Rechnung fehle. Der Anspruch auf Vorsteuerabzug bestehe dann bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung der formell nicht korrekten Rechnung. Der Steuerpflichtige im vorliegenden Rechtsstreit hatte Umsatzsteuer zu Unrecht auf seinen Ausgangsrechnungen ausgewiesen. Sein Kunde machte daraufhin Vorsteuer geltend, welche ihm rechtlich nicht zustand. Dies wurde in einer Außenprüfung festgestellt. Der Steuerpflichtige korrigierte die Rechnungen, der Kunde zahlte die zu viel erhaltene Vorsteuer an das Finanzamt zurück. Doch das Finanzamt setzte in den Umsatzsteuerbescheiden die höhere, zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer an, zuzüglich Zinsen. Der Steuerpflichtige bat sodann um Erlass der Zinsen. Er berief sich hierbei u.a. auf das eingangs genannten EuGH-Urteil und führte an, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung zum Zeitpunkt der Erstaussstellung möglich gemacht werden solle, analog zur möglichen Rechnungsberichtigung bei formellen Mängeln in Rechnungen im Zusammenhang mit ansonsten rechtmäßigem Vorsteuerabzug. Auch führte er an, dass Vertrauensschutz gelten müsse, da in vorangegangenen Außenprüfungen die Rechnungsschreibung nicht beanstandet wurde. Das Finanzgericht machte aber deutlich: Ein zu Recht

ausgeübter Vorsteuerabzug, dem es lediglich an einer ordnungsgemäßen Rechnung mangle, sei nicht mit dem Gefährdungstatbestand des unrichtigen oder unberechtigten Umsatzsteuerausweises zu vergleichen. Die Rechnungskorrektur könne in dem vorliegenden Fall nicht rückwirkend wirken. Ferner sei in den vorherigen Außenprüfungen keine verbindliche Zusage zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen erteilt worden. Der Steuerpflichtige könne keinen Vertrauensschutz daraus ableiten, dass der Außenprüfer Rechnungen in den Vorjahren nicht beanstandete. Die Zinsen seien zu Recht festgesetzt und nicht erlassen worden.

Hinweis:

Rechnungskorrekturen wirken sich unterschiedlich aus. Betrifft der zu korrigierende Mangel an einer Rechnung lediglich formelle Aspekte und wurde der Vorsteuerabzug ansonsten aber zu Recht geltend gemacht, kann die Rechnung zu dem Zeitpunkt als korrigiert gelten, in dem die fehlerhafte Rechnung ausgestellt wurde. Anders ist es, wenn Umsatzsteuer unrichtig oder unberechtigt ausgewiesen wurde. Eine Rechnungskorrektur gilt dann erst ab dem Zeitpunkt der Berichtigung. Zinsen auf die zu entrichtende Umsatzsteuer sind nicht wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen – so jedenfalls das Finanzgericht Münster. Ob der BFH dies genauso sieht, bleibt abzuwarten.

Quelle: FG Münster vom 14. Februar 2017, 15 K 2862/14, vorläufig nicht rechtskräftig, EFG 2017 S. 175

4. Doppelte Haushaltsführung: Kosten für die Einrichtung

Ein Steuerpflichtiger unterhielt im Jahr 2014 ab dem 1. Mai neben seinem eigenen Hausstand (Lebensmittelpunkt) eine Wohnung am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte. Mit seiner Einkommensteuererklärung begehrte er den Abzug von notwendigen Mehraufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung (Miete zuzüglich Nebenkosten, Aufwendungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände). Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nur insoweit, als sie den Betrag von 1.000 € pro Monat nicht überstiegen. Der Steuerpflichtige war dagegen der Auffassung, dass die Aufwendungen für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht zu den auf 1.000 € im Monat begrenzten Unterkunftskosten gehörten, sondern als sonstige Aufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung zu erfassen seien. Das Finanzgericht Düsseldorf gab der Klage statt. Notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung seien Werbungskosten. Zu den notwendigen Mehraufwendungen würden u.a. insbesondere Kosten für die Unterkunft am Beschäftigungsort sowie sonstige notwendige Mehraufwendungen zählen. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung zählten zu den sonstigen Kosten auch Anschaffungskosten für die erforderliche Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht überhöht seien. Daran habe sich auch nach der Änderung durch das neue Reisekostenrecht ab 2014 nichts geändert. Dem Wortlaut des Gesetzes lasse sich keine Begrenzung des Abzugs von Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und notwendigen Hausrat entnehmen. Eine solche ergebe sich auch nicht aus anderen Erwägungen. Gesetzgeberisches Ziel der Neuregelung sei es, nur die Kosten für die Unterkunft auf 1.000 € monatlich zu begrenzen, nicht hingegen sonstige notwendige Aufwendungen.

Hinweis:

Das Finanzamt vertrat im Entscheidungsfall die Meinung, dass auch die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat vom Höchstbetrag erfasst werden und stützte sich dabei auf die im BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014 vertretene Ansicht der Finanzverwaltung. Das Finanzgericht Düsseldorf wich mit seinem Urteil von dieser Rechtsauffassung ab und hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 14. März 2017, 13 K 1216/16 E, Revision zugelassen

5. Schadensersatz als Arbeitslohn?

Einem Steuerpflichtigen stand ein Dienstwagen nebst Fahrer auch für private Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung. Für die Jahre 2002 bis 2005 musste er mangels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs Einkommensteuer nachzahlen. Der Steuerpflichtige war der Auffassung, die Arbeitgeberin treffe ein Verschulden an der höheren Steuerfestsetzung, da sie ihrer Überwachungspflicht hinsichtlich der Führung der Fahrtenbücher nicht nachgekommen sei, und meldete den Vorgang der Haftpflichtversicherung der Arbeitgeberin. Die von der Arbeitgeberin eingeholten juristischen Stellungnahmen ergaben ein überwiegendes Verschulden der Arbeitgeberin und empfahlen eine Zahlung von 50.000 €. Im Rahmen eines Vergleichs zahlte die Versicherung diesen Betrag an den Steuerpflichtigen. Das Finanzamt sah in der Zahlung steuerpflichtigen Arbeitslohn. Außerdem handele es sich bei dem Verzicht der Arbeitgeberin auf Ersatz der Reparaturkosten wegen einer Falschbetankung des Dienstwagens (Benzin statt Diesel) um eine Einnahme des Arbeitnehmers. Das Finanzgericht gab der Klage des Steuerpflichtigen teilweise statt. Allein der Umstand, dass eine Leistung des Arbeitgebers tatsächlich oder rechtlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehe, reiche zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals „für eine Beschäftigung“ nicht aus. Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn sei, dass die Zahlung „für“ die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erfolge. Das Finanzgericht sah es nicht als erwiesen an, dass dem Steuerpflichtigen die Zahlung der Versicherung letztendlich im abgekürzten Zahlungsweg als Zahlung der Arbeitgeberin für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeitskraft zugeflossen sei. Arbeitgeberin und Arbeitnehmer seien aufgrund des eingeholten Gutachtens davon ausgegangen, dass ein Schadensersatzanspruch wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung der Arbeitgeberin bestanden habe. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob die Arbeitgeberin tatsächlich zivilrechtlich zum Schadensersatz gegenüber dem Steuerpflichtigen verpflichtet war. Im Übrigen wies das Finanzgericht die Klage ab. Die Arbeitgeberin habe auf die Geltendmachung des bestehenden Schadensersatzanspruchs wegen falscher Betankung des Dienstwagens verzichtet. Ein durch das Dienstverhältnis veranlasster Verzicht des Arbeitgebers auf eine realisierbare Schadenersatzforderung gegenüber seinem Arbeitnehmer führe nach ständiger BFH-Rechtsprechung als sog. geldwerter Vorteil bei Letzterem grundsätzlich zu Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

Hinweis:

Mit Urteil vom 21. März 2017 hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass eine Schadensersatzzahlung des Arbeitgebers zum Ausgleich eines immateriellen Schadens (Diskriminierung wegen einer Behinderung) auch dann nicht steuerbar (also kein Arbeitslohn) ist, wenn der Arbeitgeber die behauptete Benachteiligung bestritten und sich lediglich in einem gerichtlichen Vergleich zur Zahlung bereit erklärt hat. Dort hatte eine Einzelhandelskauffrau nur wenige Wochen nach Feststellung einer 30%igen Behinderung die ordentliche Kündigung „aus personenbedingten Gründen“ von ihrem Arbeitgeber erhalten. Vor dem Arbeitsgericht schlossen die Einzelhandelskauffrau und ihr Arbeitgeber sodann einen Vergleich, in dem „eine Entschädigung gem. § 15 AGG“ i.H.v. 10.000 € vereinbart und das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet wurde. Das Finanzamt sah in der Zahlung steuerpflichtigen Arbeitslohn. Das Finanzgericht folgte dem nicht. Bei der Zahlung habe es sich nicht um einen Ersatz für entstandene materielle Schäden (z.B. entgehenden Arbeitslohn) gehandelt, sondern um den Ausgleich immaterieller (z.B. wegen Mobbings, Diskriminierung oder sexueller Belästigung). Solche Einnahmen hätten keinen Lohncharakter und seien daher steuerfrei.

6. Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Ein Steuerpflichtiger erbt eine Wohnung von seiner Mutter und renovierte diese zusammen mit seinem Sohn. Im Anschluss an die Renovierung vermietete er die Wohnung verbilligt an seinen Sohn. Das Finanzamt errechnete ein Verhältnis von verbilligter zu vierungskosten, die unstreitig als vorab entstandene Werbungskosten zu qualifizieren waren, erkannte das Finanzamt dementsprechend nur in Höhe von 53,69 % an. Hiergegen klagte der Steuerpflichtige und begehrte die Anerkennung der vorab entstandenen Werbungskosten in voller Höhe. Er begründete dies damit, dass er zum Zeitpunkt der Renovierungsarbeiten noch geplant hatte, die Wohnung vollentgeltlich und nicht verbilligt zu vermieten. Das Finanzgericht Nürnberg bestätigte jedoch das Finanzamt. Zur Urteilsbegründung führten die Richter aus: Wer seine Wohnung verbilligt überlasse, verzichte bewusst auf Einnahmen. Das im Steuerrecht gültige Nettoprinzip gebiete, Werbungskosten nur insoweit anzuerkennen als sie mit der entgeltlichen Vermietung in Verbindung stehen. Das Finanzgericht sah es im vorliegenden Fall als entscheidend an, dass der Steuerpflichtige nicht glaubhaft nachweisen konnte, dass er im Zeitpunkt der Renovierungsarbeiten geplant hatte, die Wohnung vollentgeltlich zu vermieten. Die Einkünfteerzielungsabsicht als innere Tatsache, die sich nur in der Vorstellung des Menschen abspiele, könne nur anhand äußerlicher Merkmale beurteilt werden. Der Steuerpflichtige habe seine Absicht nicht nachweisen können.

Hinweis:

Für die Praxis sollten Steuerpflichtige darauf achten, die Einkünfteerzielungsabsicht nachweisen zu können, beispielsweise durch Wohnungsinserate in der Zeitung, Beauftragung eines Maklers oder tatsächliche Nachweise über durchgeführte Wohnungsbesichtigungen. Die Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil lässt sich zudem dadurch vermeiden, dass man einen Mietzins vereinbart, der mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. In diesem Fall liegt von Gesetzes wegen eine vollentgeltliche Vermietung vor und die Werbungskosten können in vollem Umfang abgezogen werden.

Quelle: Urteil des FG Nürnberg vom 27. Januar 2017 4 K 764/16

7. Verrechnung unterschiedlich besteuertener Kapitaleinkünfte

Ein Ehepaar bezog Einkünfte aus Kapitalvermögen. In diesen Einkünften waren positive Einkünfte enthalten, welche der tariflichen Einkommensteuer, und negative Kapitalerträge, die dem Abgeltungssteuertarif in Höhe von 25 % zu unterwerfen waren. Für die negativen Einkünfte lag außerdem eine Bescheinigung über anrechenbare und noch nicht angerechnete ausländische Steuer vor. Die Eheleute beantragten die Günstigerprüfung für die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Für die negativen Kapitaleinkünfte setzte das Finanzamt die Steuer auf 0 € fest und verwehrte die Anrechnung der ausländischen Steuer. Die Eheleute begehrten, die negativen, der Abgeltungssteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte mit den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, zu verrechnen. Dies hätte zur Folge, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen insgesamt positiv wären und die Anrechnung der ausländischen Steuer folglich möglich wäre. Das Einspruchsverfahren und die anschließende Klage vor dem Finanzgericht blieben erfolglos. Eine Verrechnung von allgemein tariflich versteuerten und gesondert tariflich versteuerten Einkünften aus Kapitalvermögen sei nicht möglich. Der BFH entschied den Fall in seinem aktuellen Urteil nun jedoch wie folgt: Eine Verrechnung zwischen den unterschiedlich besteuerten Kapitaleinkünften (sogenannte horizontale Verrechnung) ist im Rahmen der Günstigerprüfung möglich. Auf Antrag des Steuerpflichtigen seien die eigentlich gesondert zu versteuern den Kapitaleinkünfte den übrigen Einkünften hinzuzurechnen und sodann der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn dies zu einer niedrigeren Steuer führe. Eine Einschränkung, wonach die hinzuzurechnenden Einkünfte positiv sein müssten, sei dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen. Den von dem Steuerpflichtigen geltend gemachten Abzug des Sparer-Pauschbetrags von den regelbesteuerten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen lehnte der BFH jedoch ab.

Hinweis:

Das Urteil widerspricht der bisherigen Rechtsansicht der Finanzverwaltung. Die Hinzurechnung von negativen, gesondert tariflich besteuerten Einkünften zu den tariflich besteuerten Einkünften führt stets zu einer niedrigeren Steuer, weshalb das Urteil eine große Praxisrelevanz besitzt.

Insbesondere bei Gesellschafterdarlehen, die der Gesellschafter seiner GmbH einräumt, ist auf die Zinserträge der individuelle tarifliche Steuersatz des Gesellschafters anzuwenden, so dass hier von einer Verrechnung mit negativen Kapitaleinkünften, die der Abgeltungssteuer unterliegen, profitiert werden kann. Voraussetzung hierfür ist laut BFH jedoch, dass ein Antrag auf Günstigerprüfung gestellt wird. Dieser muss zusammen mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden.

Quelle: BFH Urteil vom 30. November 2016, VIII R 11/14, DStR 2017 S. 861

8. Besteuerung von Kapitaleinkünften Abgeltungssteuer

Es steht immer wieder zur Diskussion, ob die pauschale Abgeltungssteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses noch gerechtfertigt ist. Die Abgeltungssteuer z.B. auf Zinsen und Divi-

denden beträgt derzeit 25%, andere Einkünfte werden dagegen mit bis zu 45% besteuert. Ein Vorstoß des Landes Brandenburg zur Abschaffung der Abgeltungssteuer hat die erste Hürde genommen. Der Finanzausschuss des Bundesrates stimmt dem Vorschlag mit der Mehrheit von 11 Ländern zu.

Anmerkung:

Die weitere Entwicklung der Diskussion bleibt abzuwarten. Teilweise wird auch eine Erhöhung des Abgeltungssteuersatzes in die Debatte eingebracht.

Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 23.2.2017 (kösdj 2017 S. 20194)

9. Private Veräußerungsverluste bei Grundstücksveräußerung Verlustberücksichtigung bei Ratenzahlung

Unter die steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäfte fallen u.a. grundsätzlich Grundstücke, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Bei Veräußerungen auf Raten, bei denen ein Veräußerungsverlust entsteht, ist nachfolgendes Urteil zu beachten: „Bei zeitlich estreckter Zahlung des Veräußerungserlöses in verschiedenen Veranlagungszeiträumen fällt der Veräußerungsverlust anteilig nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeträge zu dem Gesamtveräußerungserlös in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen der Zahlungsströme an.“ Damit teilt das Gericht weder die Auffassung, dass der Gesamtverlust bereits im Veräußerungsjahr entstanden ist, noch die, dass er erst nach Zahlung aller Raten eintritt. Der Veräußerungsverlust ist alljährlich anteilig steuerlich geltend zu machen.

Anmerkung:

Bei Veräußerungsgewinnen dagegen ist bisher herrschende Meinung, dass diese (erst) dann zu besteuern sind, sobald die Summe der Raten die Anschaffungskosten überschreitet. #

H-Urteil vom 6.12.2016 – IX R 18/16 – (DStR 2017 S. 653)

10. Kein Spendenabzug bei Schenkung unter Auflage

Eine Steuerpflichtige erhielt im Januar 2007 von ihrem Ehemann schenkweise einen Betrag von 400.000 € unter der Auflage, einen Teilbetrag davon i.H.v. 130.000 € an den „B e.V.“ (100.000 €) und an die gemeinnützige Organisation „C e.V.“ (30.000 €) weiterzuleiten. Dem entsprechend leistete sie die Zahlungen im Februar 2007 an die Vereine und erhielt darüber auf sie lautende Spendenquittungen. Bei der Festsetzung der Schenkungsteuer wurden die Zahlungen mindernd berücksichtigt. Im Juni 2007 verstarb ihr Ehemann. Das Finanzamt versagte den Spendenabzug mit dem Hinweis auf das Fehlen des Merkmals „Freiwilligkeit“ der Spende. Außerdem fehle es an einer wirtschaftlichen Belastung der Ehefrau. Dem widersprach die Steuerpflichtige. Sie sei die Spendenverpflichtung freiwillig eingegangen und nicht dazu gezwungen worden. Auch sei sie wirtschaftlich belastet gewesen. Da sie mit dem Schenker zusammenveranlagt werde und folglich die Sonderausgaben, also auch Spenden, für die Einheit der Ehegatten berechnet würden, komme es nicht darauf an, welcher der Eheleute die Sonderausgabe getragen habe. Das Finanzgericht gab jedoch dem Finanzamt Recht. Die Voraussetzungen für einen Spendenabzug seien nicht erfüllt. Die Spendenabzugsberechtigung des Erblassers scheidet schon deshalb aus, weil es insoweit an der erforderlichen Spendenbestätigung fehle. Denn eine Zuwendungsbestätigung sei nur der Ehefrau, nicht ihrem verstorbenen Ehemann, erteilt worden. Die Voraussetzungen für den Spendenabzug der Steuerpflichtigen seien ebenfalls nicht gegeben, weil es an den Merkmalen der Freiwilligkeit und der wirtschaftlichen Belastung fehle. Die Steuerpflichtige sei die Verpflichtung zwar aus freien Stücken eingegangen. Dies ändere aber nichts daran, dass die Zahlungen der Steuerpflichtigen lediglich der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung dienten und diese damit nicht freiwillig waren. Zudem seien die 400.000 € zwar schenkweise in das Eigentum der Steuerpflichtigen übergegangen, jedoch von vornherein geschmälert um die Weitergabeverpflichtung. Mit der Schenkung wurde die Steuerpflichtige in Höhe des Nettobetrages von 270.000 € bereichert und damit ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in keiner Weise gemindert, sondern gestärkt.

Hinweis:

Das Finanzgericht wies daraufhin, dass bei der Zusammenveranlagung die Eheleute zwar gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt werden. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Spendenabzug sind zwischen den Eheleuten jedoch nicht austauschbar. Vielmehr seien die Voraussetzungen in der Person des Spenderehegatten zu erfüllen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 26. Januar 2017, 9 K 2395/15 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 6/17), EFG 2017 S. 460

11. Sonderausgabenabzug bei fehlender Einwilligung in die elektronische Übermittlung

Ein als Beamter privat krankenversicherter Steuerpflichtiger zahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 2.700 €. Der Übermittlung der Beitragshöhe an eine zentrale Stelle - wie im Einkommensteuergesetz vorgesehen - hatte der Steuerpflichtige - im Gegensatz zu seiner Ehefrau - widersprochen. Die Ehefrau war gesetzlich versichert und leistete im Streitjahr Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 3.300 €. Weiter hatten die Eheleute Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und Haftpflichtversicherung in Höhe von rund 800 € gezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte die Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben lediglich in Höhe des doppelten Pauschbetrages von insgesamt 3.800 €. Zu einem vollständigen Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kam es nicht, weil die Aufwendungen des Ehemanns aufgrund der fehlenden Einwilligung in die Datenübermittlung nicht berücksichtigt wurden. Vor dem Finanzgericht machte der Steuerpflichtige verfassungsrechtliche Bedenken gegen die einkommensteuerrechtlichen Regelungen geltend. So verstoße es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, dass bei fehlender Einwilligung in die Datenübermittlung die Vorsorgebeiträge nicht auch bei Vorlage einer Bescheinigung auf Papier voll abzugsfähig seien. Durch den faktischen Zwang zur Einwilligung in die Datenübermittlung sei sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.

Das Finanzgericht stellte zunächst fest, dass das Finanzamt den Sonderausgabenabzug im Einklang mit dem Wortlaut der einkommensteuerrechtlichen Regelungen vorgenommen habe. Die verfassungsrechtlichen Bedenken teilten die Richter nicht. Der BFH habe bereits mit einem Grundsatzurteil entschieden, dass die Datenspeicherung und -mitteilung nicht gegen Verfassungsrecht verstoße. Der vom Steuerpflichtigen beanstandete Wortlaut der Vorschrift zwingt ihn nicht zur Datenpreisgabe, sondern regelt nur die Folgen der fehlenden Einwilligung in die Datenübertragung. Mit der Einwilligung in die elektronische Übertragung offenbare er nicht mehr als er es auch freiwillig durch die per ELSTER eingereichte Steuererklärung tue. Ziel der Datenerhebung, -speicherung und -weiterleitung sei, durch die effektive Festsetzung und Erhebung von Steuern für Belastungsgleichheit zu sorgen.

Hinweis:

In dem genannten Grundsatzurteil vom 18. Januar 2012 hat der BFH entschieden, dass die Zuteilung der Steueridentifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sonstigem Verfassungsrecht vereinbar sind

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. November 2016, 13 K 13119/15, rechtskräftig, EFG 2017 S. 207

12. Rückerstattung von Pflichtbeiträgen an das Versorgungswerk

Ein Steuerpflichtiger entrichtete von Juni 2010 bis Juni 2012 Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte Rheinland-Pfalz. Aufgrund seines Ausscheidens im Juli 2012 und der Tatsache, dass er weniger als 59 Beitragsmonate eingezahlt hatte, erhielt er auf Antrag 90 % der von ihm eingezahlten Pflichtbeiträge zurückerstattet. Die Auszahlung erfolgte im Januar 2013 und wurde dem Finanzamt als Auszahlung einer Leibrente (sonstige Einkünfte i.S.d. Einkommensteuergesetzes) auf elektronischem Weg vom Versorgungswerk mitgeteilt. Im Einkommensteuerbescheid für 2013 wurde die Rückzahlung dementsprechend der Besteuerung unterworfen. Dagegen legte der Steuerpflichtige Einspruch ein und machte geltend, die Leistung sei steuerfrei. Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück, weil die Rückerstattung nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums nur steuerfrei sei, wenn der Antrag auf Rückerstattung frühestens 24 Monate nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht gestellt werde. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Nach den einkommensteuerrechtlichen Regelungen seien u.a. bestimmte Beitragsrückerstattungen nach dem SGB VI aus der gesetzlichen Rentenversicherung an einen Versicherten steuerfrei. Dabei handele es sich u.a. um Beiträge an Versicherte, die nicht (mehr) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben. Einen entsprechenden Anspruch auf Beitragsrückerstattung gewährt auch die berufsständische Versorgungseinrichtung für Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz. Da nach den Regelungen die Steuerfreiheit auch für entsprechende Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen gelte, sei die Beitragsrückerstattung an den Steuerpflichtigen steuerfrei.

Hinweis:

Das Finanzamt hatte sich auf das BMF-Schreiben vom 13. September 2010 berufen, nach dem die Erstattung an den Steuerpflichtigen nicht steuerfrei ist, weil sie vor Ablauf von 24 Monaten seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht gezahlt wurde. Das Finanzgericht jedoch machte deutlich, dass für diese einschränkende (Fristen-) Regelung bzw. Einschränkung der Steuerfreiheit jede gesetzliche Grundlage fehle. Die 24-Monatsfrist könne das BMF nur aus dem SGB VI abgeleitet haben, denn dort heiße es: „Beiträge werden nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.“ Diese Vorschrift sei ersichtlich der Verwaltungsökonomie geschuldet und beinhalte für (ehemals) gesetzlich Rentenversicherte nur einen aufschiebend bedingten Rückerstattungsanspruch. Der Rückerstattungsanspruch des Steuerpflichtigen gegenüber dem Versorgungswerk sei aber nicht aufschiebend bedingt entstanden, sondern sofort mit dem Ende seiner Mitgliedschaft. Die Steuerfreiheit der Rückerstattung an den Steuerpflichtigen könne daher nicht von der Einhaltung einer Frist von 24 Monaten abhängig gemacht werden.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Dezember 2016, 3 K 1266/15, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 3/17), EFG 2017 S. 283

13. Gutachterkosten und Ausschachtungsarbeiten als Handwerkerleistungen

Im Haus eines Steuerpflichtigen, kam es aufgrund eines nicht ordnungsgemäß abgedichteten Kellers zu einem erheblichen Feuchtigkeitsschaden durch eindringendes Niederschlags- und Grundwasser. Zur Feststellung der genauen Ursache und des genauen Umfangs des Schadens ließ der Steuerpflichtige Ausschachtungsarbeiten an der Außenwand durchführen und anschließend ein Schadensgutachten anfertigen. In seiner Einkommensteuererklärung begehrte er die Anerkennung dieser Kosten als begünstigte Handwerkerleistungen. Das Finanzamt versagte den Abzug dieser Kosten. Das Sächsische Finanzgericht entschied den Fall nun wie folgt:

Die Kosten für das Gutachten sind nicht als steuerbegünstigte Handwerkerleistung zu berücksichtigen. Der Gutachter war im vorliegenden Fall Ingenieur und kein Handwerker. Bei den Dienstleistungen eines Ingenieurs stehe die geistige Leistung im Vordergrund und nicht eine manuelle handwerkliche Tätigkeit. Bei der Erstellung des Gutachtens handele es sich daher bereits dem Grunde nach nicht um eine Handwerkerleistung. Darüber hinaus werde die Leistung zum Großteil in den geschäftlichen Räumen des Gutachters und nicht – wie im Gesetz gefordert – im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht. Die Kosten für die Ausschachtungsarbeiten hingegen sind als Handwerkerleistung begünstigt. Die Leistungen würden von einem Handwerker und zudem im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht. Sie stünden auch nicht in so einem engen Zusammenhang zur Gutachterleistung, dass sie nicht gesondert zu beurteilen wären. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Ausschachtungsleistung von einem anderen Unternehmer als die Gutachterleistung erbracht und gesondert abgerechnet wurde. Die Kosten seien jedoch um einen etwaigen Schadenersatz von dritter Seite zu kürzen. Dies gelte auch für den Fall, dass der Schadenersatz in einem späteren Veranlagungszeitraum gezahlt werde.

Quelle: Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 8. November 2016, 3 K 218/16, rechtskräftig

14. Besuchsfahrten zum minderjährigen Kind

Eheleute wurden im Jahr 2013 gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Aufgrund der Tätigkeit des Ehemanns als Soldat musste die Familie in der Vergangenheit häufig den Wohnort wechseln. Nachdem die Familie in Frankreich lebte und vor einem weiteren Wohnortwechsel stand, entschied die Familie, dass die im Jahr 1996 geborene Tochter in Frankreich verbleiben sollte. In ihrer Einkommensteuererklärung machten die Steuerpflichtigen die Kosten für regelmäßige Besuchsfahrten als außergewöhnliche Belastung geltend. Im Einkommensteuerbescheid versagte das Finanzamt die Anerkennung der Kosten. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte nun in seinem Urteil die Rechtsansicht des Finanzamts. Es führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass Aufwendungen außergewöhnlich im Sinne der Vorschrift seien, wenn sie nicht nur in ihrer Höhe sondern auch in ihrer Art außerhalb des Üblichen lägen. Eine räumliche Trennung zwischen Eltern und Kindern sei aber gerade nicht außerhalb des Üblichen. In Fällen, in denen Kinder in Pflegeheimen oder Rehabilitationseinrichtungen untergebracht seien oder auswärts für einen Beruf ausgebildet würden, läge diese Trennung regelmäßig vor. Dass die Aufwendungen im vorliegenden Fall ihrer Höhe nach außergewöhnlich seien, könne zu keiner anderen Beurteilung führen.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6. Januar 2017, 2 K 2360/14, rechtskräftig

15. Außergewöhnliche Belastungen Stufenweise Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (abweichend von der bisherigen, durch Rechtsprechung gebilligten Verwaltungsauffassung) entschieden, dass Steuerpflichtige z.B. Krankheitskosten gegenüber der bisherigen Praxis mit einem höheren Anteil steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend machen können. Die zumutbare Eigenbelastung wird nunmehr stufenweise ermittelt und fällt damit geringer aus als bisher. Die Regelung ist so zu verstehen, dass nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz genannten Grenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz berücksichtigt wird. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Ehepaar mit einem oder zwei Kindern; Gesamtbetrag der Einkünfte 80.000 €.

Die zumutbare Eigenbelastung beträgt bisher 4%, d.h. 3.200 €.

Bei der stufenweisen Ermittlung ergibt sich hingegen folgende Berechnung:

Gesamtbetrag der Einkünfte	
➤ bis 15.340 € 2% von 15.340 €	307 €
➤ bis 51.130 € 3% von 35.790 €	1.074 €
➤ bis 80.000 € 4% von 28.870 €	1.155 €

Anmerkung:

Vorläufige Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der zumutbaren Eigenbelastung bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege müssen von Amts wegen korrigiert werden.

BFH-Urteil vom 19.1.2017 – VI R 75/14 (Pressemitteilung BFH Nr. 19/2017 vom 29.3.2017)

16. Aufteilung des Behinderten-Pauschbetrags

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 erfolgte der Wechsel von der „getrennten Veranlagung“ zur „Einzelveranlagung“ von Ehegatten. Seither gilt, dass bei Ehegatten, die die Einzelveranlagung anstatt der Zusammenveranlagung wählen, die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen und die Steuerermäßigungen bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen demjenigen Ehegatten zugerechnet werden, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten diese Aufwendungen jeweils zur Hälfte abgezogen werden. Ein Steuerpflichtiger war verheiratet und beantragte bei der Veranlagung der Einkommensteuer 2014 die Einzelveranlagung. Übereinstimmend mit seiner Ehefrau stellte er u.a. den Antrag, den Behinderten-Pauschbetrag seiner Ehefrau hälftig aufzuteilen. Das Finanzamt lehnte die Aufteilung ab und begründete dies damit, dass eine hälftige Aufteilung des Behinderten-Pauschbetrages auf die Ehegatten nach aktueller Rechtslage nicht mehr möglich sei. Der Betrag stelle keine „Aufwendungen“ dar und falle deshalb nicht unter die entsprechende Regelung. Der Behinderten-Pauschbetrag sei an persönliche Voraussetzungen gekoppelt, die im vorliegenden Fall nur die Ehefrau erfülle. Der Pauschbetrag werde bei der Einzelveranlagung daher auch nur bei ihr berücksichtigt. Dem widersprach das Finanzgericht und gab der Klage statt. Auch mit der Neuregelung der Ehegattenveranlagung und der damit verbundenen „Systemumstellung“ von der getrennten Veranlagung zur Einzelveranlagung von Ehegatten sei eine Aufteilung von außergewöhnlichen Belastungen grundsätzlich möglich. Dies gelte auch für das neue Recht. Denn unter die außergewöhnlichen Belastungen fielen von Gesetzes wegen auch solche Aufwendungen, die – unter näher bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen – ohne Einzelnachweis als Pauschbeträge geltend gemacht werden könnten. Mit der Gesetzesänderung sollte lediglich die bisherige Möglichkeit der freien „steueroptimalen Zuordnung“ bestimmter Kosten bei der Einzelveranlagung von Ehegatten entfallen.

Hinweis:

Das Urteil richtet sich gegen die derzeit gültige Verwaltungsauffassung und auch gegen herrschende Literaturmeinung. Die Richter haben dieser ausdrücklich widersprochen. Es bleibt daher abzuwarten, wie der BFH die Regelung auslegen wird. Gegen die Entscheidung hat das Finanzamt Revision eingelegt.

Quelle: Thüringer FG, Urteil vom 1. Dezember 2016 1 K 221/16, Revision eingelegt (Az. des BFH: III R 2/17), EFG 2017 S. 405

17. „Übliche Miete“ Im Rahmen einer Bedarfsbewertung

Bei Grundstücksbewertungen (Bedarfsbewertung) für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer, die nach dem sog. Ertragswertverfahren bewertet werden, sind grundsätzlich die tatsächlich vereinbarten Mieten anzusetzen. In bestimmten Fällen (z.B. bei eigengenutzten, leerstehenden oder unentgeltlich überlassenen Grundstücken) ist die „übliche Miete“ bei

der Berechnung des Rohertrags anzusetzen. Die „übliche Miete“ kommt auch dann zum Ansatz, wenn der Eigentümer eines Grundstücks dem Mieter das vermietete Objekt zu einer um mehr als 20 % von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen hat. Zur Schätzung der üblichen Miete werden u.a. – soweit vorhanden – die von den Städten und Gemeinden veröffentlichten Mietspiegel herangezogen. Diese weisen jedoch eine Mietspanne aus, in der sich der Mietpreis bewegt. Es ist umstritten, von welchem Mietspiegelwert (oberer oder unterer Spannenwert oder Mittelwert) als „übliche Miete“ auszugehen ist.

Nach dem Urteil eines Finanzgerichts soll folgendes zweistufiges Verfahren gelten:

„Bei der Bedarfsbewertung eines Mietwohngrundstücks für Zwecke der Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer im Ertragswertverfahren ist zur Beantwortung der Frage, ob die vereinbarte Miete um mehr als 20% von der üblichen Miete abweicht, im Fall der Heranziehung von Mietspiegeln auf die unteren bzw. oberen Spannenwerte des Mietspiegels, nicht auf den Mittelwert der Mietspiegelmiete, abzustellen.“ „Liegt die vereinbarte Miete um mehr als 20% über dem oberen Spannenwert oder mehr als 20% unter dem unteren Spannenwert des Mietspiegels, so ist statt der vereinbarten Miete der Mittelwert der Mietspiegelmiete bei der Ermittlung des Rohertrags des Grundstücks anzusetzen.“ Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen, da der BFH Gelegenheit erhalten soll, sich zur Auslegung des Begriffs „übliche Miete“ zu äußern.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.10.2016 – 3 K 3002/15 – Revision eingelegt; Az. des BFH: II R 41/16 (EFG 2017 S. 277)

18. Besteuerung eines durch Erbanfall erworbenen Pflichtteilsanspruchs

Der BFH hat entschieden, dass ein vom Erblasser nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch zum Nachlass gehört und somit beim Erben der Besteuerung aufgrund Erbanfalls unterliegt. Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der Alleinerbe nach seinem verstorbenen Vater war. Der Vater hatte mit seiner vorverstorbenen Frau im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt und sein Erbe nach dem Tod seiner Ehefrau ausgeschlagen. Seinen erworbenen Pflichtteilsanspruch hat er zu Lebzeiten nicht geltend gemacht. Da ein originär erworbener Pflichtteilsanspruch erst mit Geltendmachung besteuert wird, fiel beim Vater keine Erbschaftsteuer an. Beim Steuerpflichtigen selbst entsteht die Erbschaftsteuer jedoch bereits mit dem Erwerb von Todes wegen, auf eine Geltendmachung des geerbten Pflichtteilsanspruchs kommt es nicht mehr an. Dies begründet der BFH damit, dass Sinn und Zweck der Regelung, einen Pflichtteilsanspruch erst mit Geltendmachung zu besteuern, darin liegt, dem Pflichtteilsberechtigten aufgrund des familiären Näheverhältnisses zum Erblasser die Entschließungsfreiheit zu überlassen, ob er den Pflichtteilsanspruch geltend machen möchte. Verstirbt der Pflichtteilsberechtigte jedoch, ohne zu seinen Lebzeiten den Pflichtteilsanspruch geltend gemacht zu haben, so bestehe das den Pflichtteilsanspruch begründende persönliche Näheverhältnis nicht mehr.

Quelle: BFH-Urteil vom 07.12.2016 II R 21/14

19. Transparenzvorschriften für grenzüberschreitende Steuervorbescheide

Seit dem 1.1.2017 sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, über alle neu erteilten, grenzüberschreitenden Steuervorbescheide für Unternehmen automatisch Informationen auszutauschen. Der Austausch erfolgt über ein Zentralverzeichnis, das für alle Mitgliedsstaaten zugänglich ist. Ein Vorbescheid ist eine schriftliche Erklärung der Steuerbehörde, die im Vorhinein festlegt, wie die Unternehmenssteuer zu berechnen ist und welche Steuervorschriften Anwendung finden. Die Kommission hat das Recht, solche Vorbescheide zu überprüfen, z.B., wenn staatliche Beihilfen im Spiel sind. Alle sechs Monate werden die nationalen Steuerbehörden einen Bericht über alle von ihnen erteilten Steuervorbescheide dem Zentralverzeichnis zur Verfügung stellen. Bis zum 1.1.2018 müssen die Mitgliedsstaaten die entsprechenden Angaben auch für alle Steuervorbescheide, die ab 2012 erteilt worden sind, zur Verfügung stellen.

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 3.1.2017(NWB Eilnachrichten 2017 S. 171)

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.